

08.02.2012

Sitzungsvorlage Nr. 025/12

Weiterentwicklung MVA Hamm-Verbund

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	22.02.2012
Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	14.03.2012
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	19.03.2012
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	20.03.2012
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2012
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.01.03 , Kommunalaufsicht und Beteiligungen		

Beschlussvorschlag

Die Ergebnisse der Verhandlungen zur Weiterentwicklung des MVA Hamm-Verbundes werden zur Kenntnis genommen und die Vertreter des Kreises Unna in den Gremien der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) und der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU) beauftragt, den in der Begründung der Vorlage dargestellten Umsetzungsmaßnahmen sowie allen übrigen zur Erreichung des Zielmodells notwendigen Schritten zuzustimmen.

Der Landrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Partnern des MVA Hamm-Verbundes das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren einzuleiten.

Begründung der Vorlage

1. Ausgangslage

Der MVA Hamm-Verbund wird seit 1998 im Rahmen einer interkommunalen Kooperation erfolgreich betrieben. Zu den beteiligten Partnern in dem bisher für den Zeitraum bis 2017 festgelegten Verbund gehören die Entsorgungsgesellschaften bzw. -betriebe der Städte Dortmund und Hamm sowie der Kreise Unna, Soest und Warendorf. Die MVA Hamm stellt insbesondere für die Stadt Hamm, die Stadt Dortmund und den Kreis Unna einen wesentlichen Baustein zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit dar. Zur Aufrechterhaltung der 10-jährigen Entsorgungssicherheit gemäß § 5 a Abs. 2 Nr. 4 LAbfG NRW streben die Entsorgungsgesellschaften dieser drei Gebietskörperschaften daher an, den MVA-Hamm-Verbund auch nach 2017 fortzusetzen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Unna (vgl. Sitzungsvorlage 026/12 – Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK)).

2. Auslastung der MVA Hamm

Es besteht Einigkeit, dass sich die Entsorgungsgesellschaften der Städte Hamm und Dortmund und des Kreises Unna auch zukünftig mit Abfallmengen einbringen und dadurch ihren Beitrag zu einem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb der MVA Hamm leisten. Die Anlieferungen erfolgen zur Erfüllung der den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Stadt Hamm, Stadt Dortmund und Kreis Unna obliegenden Entsorgungsaufgaben bzw. zur Entsorgung der den Anlieferern EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Wirtschaftsförderung Hamm (WFH) und AKU im Rahmen ihrer Tätigkeit als Drittbeauftragte dieser Entsorgungsträger gemäß §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 Krw-/AbfG bzw. als Beliehene gemäß § 16 Abs. 2 Krw-/AbfG überlassenen Abfälle.

Aufgrund gestiegener Heizwerte in den Abfällen erfolgt die Grundauslastung der Anlage ab 2018 auf Basis einer Gesamtanlieferungsmenge von 217.500 t/a bei einem Heizwert von 9.300 Kj/kg. Diese Gesamtanlieferungsmenge wird im Wege der auch bisher bereits praktizierten take-or-pay Verpflichtung wie folgt auf die beteiligten Entsorgungsgesellschaften aufgeteilt:

EDG Entsorgung Dortmund GmbH	111.500 t/a / Heizwert 9.300 Kj/kg
AKU	69.500 t/a / Heizwert 9.300 Kj/kg
WFH	36.500 t/a / Heizwert 9.300 Kj/kg
	217.500 t/a

Darüber hinaus ggfls. anfallende Restkapazitäten aus dem erfolgten Verbrennungsbetrieb der MVA Hamm stehen den vorgenannten Gesellschaften im Verhältnis der übernommenen take-or-pay Verpflichtungen zu. Das Verbrennungsentgelt für die ab 2018 belieferten Kontingente liegt – bezogen auf 2018 – ca. 30 €/t (netto) unter dem derzeit geltenden Verbrennungspreis. Die gebührenrechtliche Ansatzfähigkeit der Verbrennungspreise wurde bereits mehrfach gerichtlich bestätigt. Ein Preisprüfungstestat wird derzeit erstellt.

3. Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung (vgl. Anlagen 1 – 3)

Eine Verpachtung der MVA Hamm inkl. dazugehöriger Grundstücke soll ab 2018 durch die MVA Hamm Eigentümer GmbH an die MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft (MHB) erfolgen, die auch weiterhin den Verbrennungsbetrieb der Anlage führt und dann zusätzlich Lieferbeziehungen zu den Anlieferern (EDG Entsorgung Dortmund GmbH, AKU, WFH) unterhält. Infolgedessen nicht mehr benötigte Gesellschaften (MVA Hamm Betreiber GmbH und MVA Hamm Betreiber Holding GmbH) sollen ab dem 01.01.2018 durch die Gesellschafter liquidiert oder abgegeben werden. Im übrigen soll die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Verbundpartner bezogen auf die eingebrachten Abfallmengen ab 2018 nach dem Gleichlaufprinzip erfolgen, d.h. die Höhe der Beteiligung der jeweiligen Entsorgungsgesellschaft (EDG Holding GmbH, WFH, VBU) an den Gesellschaften des MVA Hamm-Verbundes (MVA Hamm Eigentümer GmbH, MHB) richtet sich nach der durch den jeweiligen Verbundpartner in den Verbund eingebrachten Abfallmenge. Im einzelnen ergibt sich daraus für den Zeitraum ab 2018 folgende – bezogen auf die unter Ziff. 4 beschriebene weitere Einbindung der Entsorgungsgesellschaften der Kreise Soest und Warendorf in die MVA Hamm Eigentümer GmbH optional dargestellte – Beteiligungskonstellation:

MVA Hamm Eigentümer GmbH:	Anteil EDG Holding GmbH:	51,27 %	46,09 %
	Anteil WFH:	16,78 %	15,08 %
	Anteil VBU:	31,95 %	28,73 %
Optional:	Anteil BGS (Soest):		5,05 %
	Anteil BGA (Warendorf):		5,05 %
		100,00 %	100,00 %
MHB Hamm Betriebsf. GmbH:	Anteil EDG Holding GmbH		51,27 %
	Anteil WFH		16,78 %
	Anteil VBU		31,95 %
			100,00 %

Zusätzlich erhält die VBU bereits ab 2012 eine 1%-ige Beteiligung an der MHB, außerdem erhält die WFH in der MHB ab 2018 zur Wahrung eines angemessenen Einflusses der Standortkommune auf den Anlagenbetrieb ein Veto-Stimmrecht, soweit Belange des Anlagenbetriebs mit Auswirkung auf die Standortkommune betroffen sind.

Der **Kaufpreis** für die zur Erreichung der vorbeschriebenen Beteiligungskonstellation durchzuführenden Anteilsübertragungen richtet sich nach der Höhe des jeweils zu übertragenden Stammkapitalanteils zuzüglich ggfls. zu bewertender Lagervorräte bzw. Umlaufvermögens in der MHB.

Die haushaltsrelevanten **Beteiligungserträge** für den Kreis Unna aus dem MVA Hamm-Verbund werden stabil bleiben. Auf die **Bilanz** des Kreises Unna hat die künftige gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung in der Summe keine negativen Auswirkungen.

4. Einbindung der Entsorgungsgesellschaften der Kreise Soest und Warendorf

Eine Entscheidung darüber, ob und inwieweit auch die Entsorgungsgesellschaften der Kreise Soest und Warendorf (BGS und BGA) über den 31.12.2017 hinaus im MVA Hamm-Verbund verbleiben und/oder durch andere Gesellschaften der Kreise Soest und Warendorf ersetzt werden, kann dort derzeit noch nicht getroffen werden. Die Vereinbarungen zwischen den Entsorgungsgesellschaften der Städte Hamm und Dortmund sowie des Kreises Unna stellen daher zunächst auf ein vollumfängliches – bezogen auf die Anliefererrolle – oder teilweises Ausscheiden der Gesellschaften aus Soest und Warendorf aus dem MVA Hamm Verbund zum 31.12.2017 ab. Gleichwohl besteht für die bisherigen Verbundpartner aus den Kreisen Soest und Warendorf die Möglichkeit zur weiteren Teilnahme am MVA Hamm Verbund – auch als Anlieferer –, wenn diese Teilnahme nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen für die Weiterentwicklung des MVA Hamm-Verbundes erfolgt (z. B. Wahrung Gleichlaufprinzip, Anlieferung durch ausschließlich kommunal strukturierte Gesellschaften). Im Falle einer Anlieferung durch die Verbundpartner aus den Kreisen Soest und Warendorf ab 2018 reduzieren sich die von den Verbundpartnern aus den Städten Hamm und Dortmund sowie dem Kreis Unna anzuliefernden Abfallmengen entsprechend.

5. Gründung einer Energieverwertungsgesellschaft

Die Verbundpartner EDG Holding GmbH, WFH und VBU beabsichtigen darüber hinaus, zur stärkeren Bündelung der **Energieverwertungsaktivitäten** im MVA Hamm-Verbund dieses Geschäftsfeld bis 2018 in eine eigenständige Energieverwertungsgesellschaft auszugliedern, deren Gesellschafter – ebenfalls nach Maßgabe des Gleichlaufprinzips – die vorgenannten Verbundpartner oder geeignete Konzerngesellschaften dieser Verbundpartner sein können. Aufgabe der Energieverwertungsgesellschaft ist neben der Energieverwertung auch die Versorgung der MVA Hamm mit Reserveenergie im Falle der Notwendigkeit eines Energiebezugs.

6. Umsetzung

Die Umsetzung der unter Ziff. 1. – 5. dargestellten Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der vergaberrechtlichen Voraussetzungen für interkommunale Kooperationen im ersten Schritt durch den Abschluss eines verbindlichen Konsortialvertrages zwischen den Verbundpartnern EDG Holding GmbH, EDG Entsorgung Dortmund GmbH, WFH, AKU, VBU, GWA und DOGA (Konzerngesellschaft EDG Holding GmbH) sowie den Abschluss diverser schuldrechtlicher Verträge unter Beteiligung der MVA Hamm Gesellschaften (MVA Hamm Eigentümer GmbH, MHB). Im Zeitraum bis 2018 werden sodann die verbindlich vereinbarten Inhalte des Konsortialvertrages durch gesellschaftsrechtliche Einzelmaßnahmen (z. B. Anteilsübertragung, Ausgliederung) umgesetzt. Alle vertraglichen Regelungen sind mit einer Frist von 18 Monaten zum 31.12.2022 kündbar.